

Förderrichtlinie „Biodiversitätsmaßnahmen (Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettngang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

- Gefördert wird die Ausgabe von Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen.
- Die gesamten Kosten entweder eines Nistkastens, Insektenhotels oder Fledermauskastens werden übernommen.

3. Antragsstellung

- Die Anträge Förderung werden durch das Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettngang abrufbar. Es wird zwischen den drei Optionen Nistkasten, Insektenhotels und Fledermauskasten ausgewählt.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. September 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
- Über den Zeitpunkt der Ausgabe wird nach Ende der Frist per Mail, auf der Homepage und den StadTTnachrichten informiert.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettngang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettngang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Nach Bewilligung informiert die Verwaltung über den Abholtermin.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettngang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettngang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettngang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tett nang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tett nang
Tel. 07542 510234